

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Der Juni bringt nicht nur den längsten Tag des Jahres, sondern auch Bewegung in steuerpolitische Themen. Das Bundesfinanzministerium arbeitet aktuell an einem "Investitions-Booster-Gesetz", das unter anderem höhere Abschreibungsmöglichkeiten und eine stufenweise Körperschaftsteuersenkung vorsieht. Der dazugehörige Kabinettdentwurf wird für diesen oder nächsten Monat erwartet. Doch bis auf politischer Ebene die ganz großen Weichen gestellt werden, lohnt sich wie immer natürlich auch der Blick auf die aktuellen Fragen im Steuerrecht.

Stichwort Kleinunternehmerregelung: Innerhalb bestimmter Umsatzgrenzen können Unternehmer von dieser Vorschrift profitieren mit der Folge, dass sie in ihren Rechnungen weder Umsatzsteuer ausweisen noch diese ans Finanzamt abführen müssen. Zwar dürfen sie dann auch keine Vorsteuer geltend machen, aber dafür bleiben die Umsätze umsatzsteuerfrei. Doch wie verhält es sich, wenn Ehegatten jeweils ein eigenes Kleingewerbe führen und beide die Vorzüge der Kleinunternehmerregelung nutzen wollen? Ist das erlaubt oder unzulässige Steuergestaltung? Das Finanzamt Münster stellte sich hier gegen das Finanzamt in der Vorinstanz. Lesen Sie dazu unseren ersten Beitrag.

Nicht um die Ehe, sondern um eine andere Art von Gemeinschaft geht es in unserem zweiten Beitrag – die Fahrgemeinschaft. Aus Umweltgründen, aber natürlich auch unter finanziellen Aspekten ist es um einiges besser, wenn sich nicht jeder morgens allein in seinem Pkw auf den Weg zur Arbeit macht, sondern den Kollegen oder die Kollegin in der Nähe einsammelt und man gemeinsam fährt. Was in diesem Fall jeder Einzelne dann am Ende des Jahres als Werbungskosten über die Entfernungspauschale in seiner Steuererklärung geltend machen kann, hat die Finanzverwaltung nun in einem aktuellen Schreiben erläutert.

Auch Handwerkerkosten spielen in der eigenen Steuererklärung eine große Rolle. Die meisten haben dabei jedoch die allgemein bekanntere Steuerermäßigung für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Kopf. Weniger gängig ist die Möglichkeit, die Ermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten eigenen Gebäuden zu nutzen. Doch welche der beiden Steuerermäßigungen beantragt werden sollte, hängt wie so oft von den Umständen des Einzelfalles ab, denn nicht nur der Umfang der begünstigten Baumaßnahmen weicht bei beiden Vorschriften voneinander ab, auch die mögliche Steuerersparnis unterscheidet sich. Worauf Sie dabei achten müssen, erfahren Sie in unserem letzten Beitrag.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Kleinunternehmerregelung bei Ehegatten Werden Umsätze zusammengerechnet?

Das Finanzamt ist in seinen Außenprüfungen immer auf der Suche nach vermeintlichen Steuersündern. So auch im Fall eines Ehepaares, das jeweils ein Einzelunternehmen im Bereich Grabgestaltung und Grabpflege gegründet hatte. Die Eheleute nahmen für ihre jeweiligen Unternehmen die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung in Anspruch, worin das Finanzamt eine missbräuchliche Steuergestaltung sah. Doch das Finanzgericht Münster entschied in seinem Urteil vom 8. April 2025 ([15 K 2500/22 U](#)) anders.

Neue Kleinunternehmerregelung seit 2025

Unternehmer, deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 Euro nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr 100.000 Euro nicht überschreitet, profitieren von der sogenannten Kleinunternehmerregelung. Sie müssen in ihren Rechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen und abführen, dürfen aber auch keine Vorsteuer geltend machen. Die Umsätze bleiben umsatzsteuerfrei.

2025 haben sich für Kleinunternehmer aber nicht nur die Umsatzgrenzen geändert, sondern auch der Beginn der Umsatzsteuerpflicht, wenn die Grenze für das laufende Jahr überschritten wird. Im Jahr 2024 betrugen diese noch 22.000 Euro für das vorangegangene Kalenderjahr und 50.000 für das aktuelle Jahr. Im Gegensatz zur momentan gültigen Regelung unterlag ein Unternehmer bei Überschreiten der 50.000 Euro-Grenze erst ab dem folgenden Kalenderjahr der Regelbesteuerung, während ab 2025 der zur Überschreitung von 100.000 Euro führende Umsatz sofort steuerpflichtig ist.

Zweimal steuerfrei bitte

Im vorliegenden Fall war die Steuerpflichtige verheiratet und hatte im Streitjahr zwei minderjährige Kinder mit Behinderung. Neben einer geringfügigen Beschäftigung in einer Kirchengemeinde meldete sie ein Gewerbe für Grabpflege und Grabgestaltung an. Ihr Ehemann meldete einige Monate später ebenfalls ein Gewerbe mit gleichem Inhalt an. Auch er war zusätzlich nichtselbstständig tätig. Beide Ehegatten erzielten in den Streitjahren Umsätze unterhalb der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze und nahmen die Regelung in Anspruch.

Finanzamt vermutet missbräuchliche Steuergestaltung

Im Rahmen einer Außenprüfung kam die Prüferin zunächst zu dem Schluss, dass ein einheitliches Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes vorliege und keine zwei Einzelunternehmen. Die Anmeldung des zweiten Gewerbes durch den Ehemann sei ausschließlich mit dem Ziel erfolgt, die Umsatzgrenzen für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung nicht zu überschreiten.

Das Finanzamt prüfte für die Eigenständigkeit der beiden Unternehmen insbesondere folgende Punkte:

- Nutzung eigener Geschäftsräume und Ausstattung
- Nutzung von Rechnungsvorlagen
- Kundenkreis und Leistungen
- Trennung der Buchführung
- Nutzung von Betriebsvermögen im Fremdvergleich
- Internetauftritt und Werbemaßnahmen

Die jeweilige Anwendung der Kleinunternehmerregelung sei zu versagen, weil eine rein künstliche, jeder wirtschaftlichen Realität ferne Gestaltung vorliege. Die getrennten Gewerbeanmeldungen für die Ehegatten seien allenfalls ein Indiz für eine umsatzsteuerrechtlich gewollte eigenständige Tätigkeit.

Die Eheleute sahen dies naturgemäß anders. Aufgrund der Behinderung ihrer Kinder benötige die Steuerpflichtige mehr Flexibilität und zur Finanzierung des Lebensunterhalts der Familie habe sich die Steuerpflichtige zur Anmeldung des Gewerbes entschieden. Aufgrund der gestiegenen Kundennachfrage nach Grabgestaltung, der sie aber wegen der damit verbundenen körperlich schweren Arbeiten (u. a. Bewegung von Grabsteinen) nicht nachkommen konnte, habe ihr Ehemann ebenfalls ein Gewerbe als Einzelunternehmer angemeldet. Fortan sei die Grabpflege von ihr, die Grabgestaltung aber vom Ehemann geleistet worden. Dass beide Unternehmen identische Kunden hätten, liege in der Natur der Sache, weil die Unternehmen sich ergänzen würden.

Steuern sparen ist nicht verboten

Das Finanzgericht widersprach dem Finanzamt. Ein Steuerpflichtiger hat nach höchstrichterlicher Rechtsprechung das Recht, seine Tätigkeit so zu gestalten, dass er seine Steuerschuld in Grenzen hält. Dementsprechend macht allein das Bestreben, Steuern zu sparen, eine rechtliche Gestaltung nicht unangemessen, solange die gewählte Gestaltung zumindest auch von beachtlichen außersteuerlichen Gründen bestimmt gewesen ist.

Dies sah das Finanzgericht im Streitfall als gegeben an. Die Steuerpflichtige habe nachvollziehbar familiäre und gesundheitliche Gründe angegeben. Auch liege ein Missbrauch nur dann vor, wenn Umsätze planmäßig aufgespalten und künstlich zwischen Unternehmen mit dem Ziel verlagert werden, die Kleinunternehmergrenze jeweils nicht zu überschreiten. Dies sei vorliegend jedoch nicht zu erkennen gewesen.

Eheleute sind nicht verpflichtet, jeweils selbständige Tätigkeiten in einem Unternehmen zu bündeln und sie „aus einer Hand“ anzubieten. Sie dürfen auch getrennte Unternehmen führen, und zwar auch dann, wenn sie hierdurch aufgrund der Höhe ihrer erzielten Umsätze in den Anwendungsbereich der Kleinunternehmerregelung fallen.

Für das Finanzgericht war es unerheblich, dass die Eheleute

- dieselbe Anschrift und dieselbe Telefonnummer in den Rechnungen angegeben haben,
- sich ein Arbeitszimmer geteilt haben
- zur Erstellung der Rechnungen dieselbe Word-Vorlage verwendet haben.

Ohne Bedeutung ist auch, dass sich die Leistungsangebote der Ehefrau und ihres Ehemanns ergänzen und teilweise überschneiden und dass sie teilweise auch identische Kunden hatten. Hierbei handelt es sich nach Auffassung der Finanzrichter um marktübliche Vorgänge, die im täglichen Wirtschaftsleben ständig vorkommen.

Keine Benachteiligung wegen Ehe

Das Finanzgericht sieht in der Sichtweise des Finanzamtes auch einen Verstoß gegen das Grundgesetz. Denn wenn die Eheleute die Leistungen „aus einer Hand“ anbieten müssten, würden sie rein faktisch allein aufgrund ihrer Ehe benachteiligt.

Dabei geht das Finanzgericht davon aus, dass das Finanzamt keine missbräuchliche Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung angenommen hätte, wenn die Steuerpflichtige und ihr Ehemann nicht verheiratet, sondern z. B. Nachbarn gewesen wären.

Steuerliche Beurteilung von Fahrgemeinschaften

Entfernungspauschale und Benzingeld richtig berücksichtigen

Wohnen Arbeitskollegen nah beieinander, lohnt es sich gerade bei längeren Wegen zur Arbeit, sich zu Fahrgemeinschaften zusammenzutun. Das macht Spaß, spart Benzinkosten und schont auch die Umwelt. Doch wie sieht es im Fall von Fahrgemeinschaften bei dem Ansatz der Entfernungspauschale als Werbungskosten oder der Beurteilung von Kostenerstattungen der Mitfahrer aus? Die [Finanzverwaltung hat dazu in einem ausführlichen Schreiben](#) Stellung genommen.

Regelungen zur Entfernungspauschale

Für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die erste Tätigkeitsstätte aufsucht, kann eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte angesetzt werden. Dabei dürfen für die ersten 20 Kilometer 0,30 Euro und zumindest noch bis Ende 2026 für jeden weiteren vollen Kilometer 0,38 Euro angesetzt werden.

Für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte maßgebend. Eine andere Straßenverbindung kann zugrunde gelegt werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte benutzt wird.

Durch die Entfernungspauschale sind sämtliche Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte veranlasst sind. Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können angesetzt werden, soweit sie den im Kalenderjahr insgesamt als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen.

Begrenzung auf Höchstbetrag

Doch die Entfernungspauschale ist auf einen Betrag von höchstens 4.500 Euro im Kalenderjahr begrenzt. Ein höherer Betrag darf nur angesetzt werden, soweit der Arbeitnehmer einen eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Pkw benutzt.

Diese Beschränkung gilt

- wenn der Weg zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte mit einem Motorrad, Motorroller, Moped, Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt wird,

- bei Benutzung eines Pkw für die Teilnehmer an einer Fahrgemeinschaft für die Tage, an denen der Arbeitnehmer mitgenommen wird,
- bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, soweit im Kalenderjahr insgesamt keine höheren Aufwendungen glaubhaft gemacht oder nachgewiesen werden.

Voller Abzug für den Fahrer

Die Regeln zur Entfernungspauschale gelten auch für Fahrgemeinschaften. Dies gilt auch für Fahrgemeinschaften mit Ehe-/Lebenspartnern. Jeder Steuerpflichtige kann die Entfernungspauschale geltend machen. Ob er selbst gefahren ist oder mitgenommen wurde, spielt lediglich bei der Frage nach dem Höchstbetrag eine Rolle. Für Arbeitstage, an denen der Steuerpflichtige selbst mit dem eigenen Pkw fährt und andere mitnimmt, gilt die Begrenzung nicht. Ist der Steuerpflichtige Mitfahrer, kann die Entfernungspauschale bis zur Höchstgrenze von 4.500 Euro angesetzt werden.

Für die Berechnung der Entfernungspauschalen sind für den Fahrer jedoch eventuelle Umwegfahrten, um die Kollegen abzuholen, nicht zu berücksichtigen. Jeder Mitfahrer erhält die Entfernungspauschale berechnet auf der Entfernung zwischen seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte.

Zweistufige Berechnung bei Fahrgemeinschaften

Daraus ergibt sich eine zweistufige Berechnung. Zunächst wird die Entfernungspauschale für die Tage ermittelt, an denen der Steuerpflichtige Mitfahrer ist. Diese wird auf 4.500 Euro gedeckelt. In einem zweiten Schritt wird dann die Pauschale für die Tage ermittelt, an denen der Steuerpflichtige mit dem eigenen Pkw gefahren ist und zu dem anderen Wert addiert. Die Unterscheidung ist notwendig, da für die letztgenannte Berechnung der Höchstbetrag nicht gilt. Beide Beträge zusammen ergeben dann die insgesamt als Werbungskosten anzusetzende Entfernungspauschale.

Beispiel: Arbeitnehmer A wohnt 70 km von seiner Arbeitsstelle entfernt. Arbeitnehmer B wohnt in der gleichen Richtung, jedoch 80 km entfernt. Beide fahren ganzjährig zusammen zur Arbeit und wechseln sich beim Fahren ab. A fährt an 120 Tagen, B an 100 Tagen jeweils mit dem eigenen Pkw.

Lösung Arbeitnehmer A

Zunächst ist die Entfernungspauschale für die Fahrten und Tage zu ermitteln, an denen A mitgenommen wurde:

$100 \text{ Tage} \times 20 \text{ km} \times 0,30 \text{ Euro} = 600 \text{ Euro}$

$100 \text{ Tage} \times 50 \text{ km} \times 0,38 \text{ Euro} = 1.900 \text{ Euro}$

Der Betrag von insgesamt 2.500 Euro liegt unter der dem Höchstbetrag von 4.500 Euro und kann daher voll berücksichtigt werden.

In einem zweiten Schritt wird nun die Entfernungspauschale von A für die Fahrten mit dem eigenen Pkw ermittelt, die unbegrenzt abziehbar sind.

$120 \text{ Tage} \times 20 \text{ km} \times 0,30 \text{ Euro} = 720 \text{ Euro}$

$120 \text{ Tage} \times 50 \text{ km} \times 0,38 \text{ Euro} = 2.280 \text{ Euro}$

Der Betrag von insgesamt 3.000 Euro wird mit dem Betrag von 2.500 Euro addiert, sodass 5.500 Euro als Werbungskosten abzugsfähig sind.

Für Arbeitnehmer B erfolgt die Ermittlung analog.

Erstattung von Benzingeld

Unter Kollegen ist es gute Gepflogenheit, dem Fahrer einen Anteil an den Benzinkosten zu erstatten. Doch wie wirkt sich das steuerlich aus? Der mitgenommene Arbeitnehmer kann das Benzingeld nicht zusätzlich neben der Entfernungspauschale als Werbungskosten abziehen. Durch den Ansatz der Entfernungspauschale sind sämtliche Aufwendungen für die Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte abgegolten.

Beim fahrenden Steuerpflichtigen hat der BFH schon vor über 30 Jahren entschieden (Urteil vom 15. März 1994, [X R 58/91](#)) dass das erhaltene Benzingeld zu sonstigen Einkünften führen kann. Vom erhaltenen Benzingeld dürfen die durch die Mitnahme verursachten Mehraufwendungen (wie höherer Kraftstoffverbrauch oder höhere Abnutzung) als Werbungskosten abgezogen werden. Die Mehraufwendungen sind mit 0,02 Euro pro gefahrenen Kilometer zu schätzen. Die so ermittelten Einkünfte können steuerfrei bleiben, sofern die Freigrenze von 256 Euro pro Jahr nicht überschritten wird.

Wie Sie Handwerkerkosten optimal von der Steuer absetzen

Steuerermäßigungen – wer die Wahl hat, hat die Qual

An einem Haus oder der eigenen Wohnung ist eigentlich immer etwas zu tun. Und in größeren Abständen sind auch umfangreichere Renovierungen vorzunehmen, um alles wieder auf den neuesten Stand zu bringen. Ob ein neues Dach, die Erneuerung der Heizungsanlage oder neue Fenster – das kann schnell ins Geld gehen. Mit Steuerermäßigungen wird der Geldbeutel etwas geschont. Doch hier sind Voraussetzungen zu beachten und manche Ermäßigungen schließen sich gegenseitig aus. Erfahren Sie, wie Ihnen das Finanzamt optimal bei der Renovierung hilft.

Energetische Sanierung oder Handwerkerleistungen

Wer renoviert und modernisiert, sollte sich zwei mögliche Steuerermäßigungen genauer ansehen. Infrage kann die Ermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten eigenen Gebäuden oder die Ermäßigung für Handwerkerleistungen kommen. Leider schließen sich beide gegenseitig aus, sodass vor Erstellung der Steuererklärung abgewogen werden muss, welche der beiden günstiger ist.

Bei der energetischen Sanierung muss das Renovierungsobjekt älter als 10 Jahre sein und es sind auch nur bestimmte Maßnahmen begünstigt. Dazu zählen die Wärmedämmung, die Erneuerung von Fenstern und Türen sowie von Lüftungsanlagen, Heizungen oder der Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Verbrauchsoptimierung. Auch die Optimierung von Heizungen, die älter als 2 Jahre sind, ist begünstigt. All das gilt für eigene Gebäude, aber auch Eigentumswohnungen.

Bei der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen ist der Rahmen weiter gefasst. Hier wird lediglich von Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen gesprochen. Eine zeitliche Begrenzung gibt es nicht. Und auch Mieter können die Kosten für Arbeiten in der Wohnung steuerlich absetzen.

Gleich ist für beide Maßnahmen, dass der Leistungsempfänger eine Rechnung erhalten und den Zahlungsbetrag auf das Konto des Empfängers überwiesen haben muss. Eine Barzahlung ist nicht begünstigt.

Höchstbeträge weichen ab

Doch nicht nur der Umfang der begünstigten Baumaßnahmen weicht bei beiden Vorschriften ab, auch die mögliche Steuerersparnis unterscheidet sich.

Bei Handwerkerleistungen dürfen im Jahr der Zahlung 20 Prozent der Aufwendungen, maximal 1.200 Euro, von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen werden. Begünstigt sind hier jedoch nur der Arbeitslohn und die Fahrtkosten. Materialkosten sind ausgenommen. Bei Anzahlungen sind Besonderheiten zu beachten.

Anders bei der energetischen Sanierung. Hier darf der gesamte Rechnungsbetrag inkl. Material als Bemessungsgrundlage angesetzt werden. Allerdings ist die Steuerermäßigung auf drei Jahre gestreckt. Im ersten und zweiten Jahr dürfen jeweils 7 Prozent der Aufwendungen, im dritten Jahr 6 Prozent geltend gemacht werden. Der Maximalbetrag liegt bei insgesamt 40.000 Euro pro Objekt. Des Weiteren ist die Vorschrift nur anzuwenden auf Baumaßnahmen, mit deren Durchführung nach dem 31. Dezember 2019 begonnen wurde und die vor dem 1. Januar 2030 abgeschlossen sind. Bei vereinbarten Ratenzahlungen ist hier also Vorsicht geboten.

Renovierungen sinnvoll planen

Doch welche der beiden Steuerermäßigungen beantragt werden sollte, hängt wie so oft von den Umständen des Einzelfalles ab. Im Regelfall wird – sofern es sich um eine solche Maßnahme handelt – die Ermäßigung für energetische Sanierungen aufgrund der höheren Maximalbeträge günstiger sein. Doch unter gewissen Umständen kann das Gegenteil der Fall sein.

Wird beispielsweise innerhalb des Dreijahreszeitraums das Objekt vermietet, ist kein Ansatz der Steuerermäßigung für energetische Sanierung mehr möglich. Der 20-prozentige Abzug für die Aufwendungen kann daher nicht in voller Höhe geltend gemacht werden. Der nicht verbrauchte Abzug kann auch nicht als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften abgezogen werden. Dasselbe gilt beim Verkauf eines Objektes.

Der gleiche Effekt, wenn auch vorab weniger planbar, tritt im Erbfall ein. Verstirbt der Eigentümer, geht die noch offene Steuerermäßigung im Dreijahreszeitraum nicht auf die Erben über. Wird daher die Steuererklärung für die Vorjahre erst nach dem Erbfall erstellt, ist es im Regelfall günstiger, die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen zu beantragen.

Aber auch bei bester Gesundheit des Eigentümers kann die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen günstiger sein. Denn für die energetische Sanierung gilt eine Höchstgrenze von 40.000 Euro pro Objekt. Wurden in den Vorjahren bereits begünstigte Sanierungen vorgenommen, könnten sich neue Aufwendungen durch den gedeckelten Höchstbetrag nicht voll auswirken. Auch hier ist in diesem Fall ein Ansatz als Handwerkerleistungen optimaler.

Fazit: Beim Renovieren sollten Steuerpflichtige nicht nur auf die Qualität der Handwerker, sondern auch auf die steuerlichen Auswirkungen achten. Denn der steuerliche Vorteil liegt manchmal im Detail. Bei Fragen unterstützen wir Sie gern. Sprechen Sie uns an!

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt.
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.